

Satzung der Stadt Neustadt an der Weinstraße über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen

(Allgemeine Entwässerungssatzung (AllgE))

vom 17.04.2001

Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 03.04.2001 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) i.d.F. vom 31.01.1994 (GVBl S.153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 22.12.1999 (GVBl S.470), des Landeswassergesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 1990 (GVBl 1991 S. 11), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 1999 (GVBl S. 407), des Kommunal-abgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl S.175) zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 09.11.1999 (GVBl S.413), in Verbindung mit der Abwasserentgeltsatzung (AES) vom 17.04.2001 und der Gebühren- und Beitragssatzung (GBS) vom 17.04.2001 der Stadt Neustadt an der Weinstraße folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeine Bestimmungen
- § 2 Begriffsbestimmungen

- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Ausschluss und Beschränkungen des Anschlussrechtes
- § 5 Ausschluss und Beschränkungen des Benutzungsrechtes und der Abwassereinleitung
- § 6 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 8 Abwasseruntersuchungen

- § 9 Kleinkläranlagen
- § 10 Kleinkläranlagen mit anschließendem Pflanzenbeet / Pflanzenkläranlagen
- § 11 Abscheider und Abfallzerkleinerer
- § 12 Abwassergruben / Verfahrensvorschriften

- § 13 Niederschlagswasserbewirtschaftung
- § 14 Regenwassernutzungsanlagen
- § 15 Niederschlagswasserversickerung

- § 16 Grundstücksanschlüsse
- § 17 Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 18 Genehmigung
- § 19 Entwässerungsantrag
- § 20 Ausführung, Kosten und Unterhaltung

- § 21 Beitrags- und Gebührenpflicht
- § 22 Rückstau
- § 23 Informations- und Meldepflichten

- § 24 Haftung und Schadensersatz
- § 25 Ahndung bei Verstößen
- § 26 Zwangsmaßnahmen
- § 27 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Stadt Neustadt an der Weinstraße obliegt es, in ihrer Gemarkung die Abwässer einwandfrei abzuleiten und zu reinigen. Sie betreibt in ihrem Gebiet die Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung; und stellt die hierzu erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen gemäß § 2 Absatz 2 dieser Satzung bereit.
- (2) Die Aufgabenübertragung auf den ESN ist in der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Stadtentsorgung Neustadt an der Weinstraße –ESN- geregelt.
- (3) Das Betreiben der öffentlichen Einrichtung beinhaltet
 1. das Sammeln, Ableiten und Behandeln des Abwassers in Abwasseranlagen,
 2. die Abfuhr des in geschlossenen Gruben anfallenden Abwassers und die Entsorgung über die Abwasseranlagen und
 3. das Einsammeln und Abfahren des in erforderlichen und zugelassenen Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen ordnungsgemäße Beseitigung bzw. Verwertung.
- (4) Art und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer erstmaligen Herstellung und ihres Ausbaus (z.B. Erweiterung, Erneuerung, Verbesserung und Umbau) bestimmt der ESN im Rahmen der hierfür geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung neuer oder den Ausbau bestehender öffentlicher Abwasserbeseitigungseinrichtungen besteht nicht und kann auch nicht verlangt werden.
- (5) Jeder ist verpflichtet, mit Wasser sparsam umzugehen. Der Anfall von Abwasser ist soweit wie möglich zu vermeiden. Niederschlagswasser soll nur in dafür zugelassene Anlagen eingeleitet werden, soweit es nicht bei demjenigen, bei dem es anfällt, mit vertretbarem Aufwand verwertet oder versickert werden kann, und die Möglichkeit nicht besteht es mit vertretbarem Aufwand in ein oberirdisches Gewässer mittelbar oder unmittelbar abfließen zu lassen (§ 2 Abs. 2 Landeswassergesetz).
- (6) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Anlagen nach § 2 Abs. 1 und 7 vor Beschädigungen und Beeinträchtigungen, insbesondere auch vor Einwirkungen Dritter, vor Baumwurzeln, Grundwasser und ähnlichem zu schützen. Er hat dem ESN jeden Schaden unverzüglich anzuzeigen.
- (7) Für die nach § 53 LWG von der öffentlichen Abwasserbeseitigung freigestellten Grundstücke gilt diese Satzung sinngemäß.
- (8) Von den Vorschriften dieser Satzung, die als Regel- und Sollvorschriften aufgestellt oder bei denen Ausnahmen vorgesehen sind, können auf schriftlichen Antrag Ausnahmen gestattet werden, wenn dem öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

- (9) Von anderen Vorschriften dieser Satzung kann auf schriftlichen Antrag Befreiung gewährt werden, wenn dies zur Vermeidung offenbar nicht beabsichtigter Härten zweckmäßig ist und den Zweck der Satzung nicht gefährdet oder wenn eine Abweichung von den Vorschriften dieser Satzung im öffentlichen Interesse liegt.
- (10) Die erstmalige Herstellung des Kanalnetzes wurde mit Ausnahme der in Anhang 1 aufgeführten Gebiete zum 01.01.2001 abgeschlossen. Alle fertiggestellten Kanalbaumaßnahmen nach diesem Zeitpunkt stellen eine räumliche Erweiterung des bestehenden Kanalnetzes dar.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung:

Zur öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung gehören alle öffentlichen Abwasseranlagen.

(2) Öffentliche Abwasseranlagen:

Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das in der Gemarkung der Stadt Neustadt an der Weinstraße anfallende Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen und das Niederschlagswasser zu beseitigen. Zu den Abwasseranlagen gehören insbesondere die nachstehenden Einrichtungen des ESN im öffentlichen Bereich

- a) die Grundstücksanschlussleitungen (von der Straßenleitung bis zur Grundstücksgrenze)
- b) Gräben, Mulden oder Rinnen, soweit sie zur Ableitung von Niederschlagswasser aus den angeschlossenen Grundstücken dienen,
- c) die Kanalnetze (Mischsystem, Trennsystem, qualifiziertes Trennsystem u.a.)
- d) Verbindungs- und Hauptsammler
- e) durch Verrohrung oder sonstige künstliche Maßnahmen technisch in das Kanalnetz eingegliederte frühere Gewässer, die vom natürlichen Wasserkreislauf abgesondert sind und aufgelassen wurde,
- f) die Abwasserpumpstationen
- g) die Regenrückhaltebecken und -entlastungsanlagen
- h) Rückhalte- und Versickerungsanlagen,
- i) die Abwasser-/Niederschlagswasserbehandlungsanlagen,
- j) die Betriebsgebäude, -grundstücke und -einrichtungen
- k) Kläranlagen
- l) Grundwasserleitungen
- m) Zu den öffentlichen Abwasseranlagen zählen weiterhin Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung (z.B. Versickerungsanlagen, Mulden, Rinnen, Rigolen, offene und geschlossene Gräben, Mulden-Rigolen-Systeme), soweit sie kein natürliches Gewässer im Sinne des Landeswassergesetzes sind und der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen.
- n) Anlagen und Einrichtungen, die nicht von dem ESN selbst, sondern von Dritten hergestellt und unterhalten werden, wenn sich der ESN dieser Anlagen und Einrichtungen zur Durchführung der Grundstücksentwässerung bedient und eine vertragliche Vereinbarung getroffen wurde,

- o) Anlagen Dritter, welche der ESN auf Grund eines privatrechtlichen Vertrages in Anspruch nimmt.
- p) gemeinschaftlich genutzte Anlagen- und Anlagenteile (insbesondere bei Zweckverbänden)
- q) Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch alle Anlagen und Anlagenteile für die Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen die ihrer Funktion nach der Abfuhr und Behandlung von Abwasser dienen.
- r) Zu den öffentlichen Abwasseranlagen zählen auch Anlagen Dritter, welche der ESN als Zweckverbandsmitglied, auf Grund einer Zweckvereinbarung oder eines privatrechtlichen Vertrages in Anspruch nimmt.

(3) Abwasser:

Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser) und das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und zum Fortleiten gesammelte Wasser (Niederschlagswasser) sowie das sonstige zusammen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließende Wasser (z.B. Grundwasser, wild abfließende Wässer). Nicht zum Niederschlagswasser gehört es, wenn es nach den Vorgaben des § 51 Abs.2 Ziffer 2 LWG am Ort des Anfalls verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit in anderer Weise beseitigt werden kann.

(4) Grundstücksanschluss/Anschlusskanal DIN 1986 und Teil 1 Nr. 3.1.1.und DIN EN 752:

Grundstücksanschluss ist der Verbindungskanal zwischen dem öffentlichen Kanal (Verbindungssammler, Hauptsammler, Flächenkanalisation u.ä.) und der Grundstücksgrenze zum öffentlichen Verkehrsraum.

(5) Grundstück:

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück gemäß Grundbuchrecht (Grundbuchgrundstück). Als Grundstück gilt darüber hinaus unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende, angeschlossene oder anschließbare Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen oder sind solche vorgesehen, können für jede dieser Anlagen die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung entsprechend angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft der ESN. Wirtschaftliche Einheiten sind auch mehrere Grundbuchgrundstücke, die den gleichen Eigentümern gehören und gemeinschaftlich nutzbar sind oder genutzt werden. Eine wirtschaftliche Einheit ist insbesondere dann anzunehmen, wenn eine gemeinsame Hausnummer zugeteilt wurde.

(6) Grundstückseigentümer:

Grundstückseigentümer ist derjenige, der im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist. Ihm gleichgestellt sind nach dieser Satzung Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher oder sonst dinglich zur Nutzung des Grundstückes Berechtigte. Bei Wohnungs-/Teileigentümergeinschaften gilt gegenüber dem ESN der Verwalter wie ein Grundstückseigentümer. Soweit Verpflichtungen nach dieser Satzung für die Grundstücks-/Wohnungs-/ Teileigentümergeinschaften bestehen, kann sich die ESN an jeden von ihnen zur Erfüllung halten.

(7) Grundstücksentwässerungsanlagen:

Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Verwertung bzw. Versickerung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers (Schmutz – und Niederschlags- und sonstiges Wasser) auf dem Grundstück bis zum Grundstücksanschluss dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder in der Grundplatte verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen (Grundleitungen, DIN 1986 Teil 1 Nr. 3.1.2 und DIN EN 752), Prüfschächte, Kleinkläranlagen und Abscheider sowie Abwassergruben.

Zur Grundstücksentwässerungsanlage gehören auch Einrichtungen zur Verwertung und Versickerung von Niederschlagswasser (z.B. Sickeranlagen). Im Falle der Versickerung nur dann, wenn das Niederschlagswasser nicht unmittelbar am Ort des Anfalls versickert wird.

(8) Kanäle/Straßenleitungen/Abwassersammelleitungen

Kanäle sind die sog. Flächenkanalisation mit Verbindungssammler und Hauptsammler. Sie dienen zum Sammeln des Abwassers im Entsorgungsgebiet und sind grundsätzlich im Straßenbereich verlegt.

Je nach den örtlichen Verhältnissen werden insbesondere betrieben:

- a) ein Kanal für Schmutzwasser und ein Kanal für Niederschlagswasser (Trennsystem) oder
- b) ein Kanal zur Aufnahme von Schmutz- und Niederschlagswasser (Mischsystem),
- c) ein Kanal für Grundwasser.

Hierzu zählen auch Rinnen, Mulden und ähnliche technische Einrichtungen im Entsorgungsgebiet. An diese wird grundsätzlich der Grundstücksanschluss/Anschlusskanal angeschlossen. Dies gilt sinngemäß auch für solche Leitungen, die nicht in öffentlichen Straßen verlegt sind.

(9) Abwassergruben:

Abwassergruben sind abflusslose Gruben, die der Sammlung des auf einem Grundstück anfallenden Schmutzwassers dienen, soweit für das Grundstück keine Anschlussmöglichkeit an die leitungsgebundene Abwasserbeseitigungseinrichtung besteht.

(10) Kleinkläranlagen:

Kleinkläranlagen dienen der Behandlung und Beseitigung des auf einem Grundstück anfallenden Schmutzwassers, soweit dafür keine Anschlussmöglichkeit an eine Kläranlage besteht.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die hergestellte Abwasserbeseitigungseinrichtung zu verlangen (Anschlussberechtigter). Dieses Recht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch betriebsfertige Abwasseranlagen oder Teile hiervon erschlossen sind (Unmittelbares Angrenzen an eine betriebsfertige Straßenleitung) oder für die ein Leitungsrecht zu solchen Anlagen (z.B. durch einen öffentlichen Weg, einen dem Grundstückseigentümer gehörenden Privatweg, eine Baulast oder ein dinglich gesichertes Leitungsrecht) besteht und nach der Verkehrsauffassung Bauland sind oder in ähnlicher Weise genutzt werden. (Anschlussrecht)
- (2) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, in die betriebsfertige Abwasseranlagen oder Teile hiervon nach Maßgabe
 - a) der gesetzlichen Bestimmungen,
 - b) dieser Satzung,
 - c) der ergänzend hierzu ergangenen Satzungen und Einleitungsbedingungen und
 - d) der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen

das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser einzuleiten (Benutzungsrecht). Dies gilt auch für sonstige zur Nutzung eines Grundstückes oder einer baulichen Anlage Berechtigten.

- (3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich auch auf Anlagen Dritter, soweit der ESN über den Anschluss und die Benutzung wie bei eigenen Anlagen verfügen kann.
- (4) Die Ausübung des Anschluss- und Benutzungsrechts bedarf der Genehmigung nach § 18 dieser Satzung.
Die Genehmigung ist vor der erstmaligen Einleitung von Abwasser in die Abwasseranlage einzuholen.

§ 4 Ausschluss und Beschränkungen des Anschlussrechtes

- (1) Der ESN kann den Anschluss von Grundstücken an die öffentliche Abwasseranlage versagen, wenn der Anschluss technisch, betrieblich oder wegen eines damit verbundenen unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich oder unverhältnismäßig ist (z.B. Überlange Grundstücksanschlüsse, begrenzte Kläranlagenkapazitäten oder Kanaldimensionierungen). Der Anschluss ist dann zu genehmigen, wenn Grundstückseigentümer sich zuvor verpflichten, die dadurch entstehenden Bau- und Folgekosten zu übernehmen.
- (2) Der ESN ist berechtigt, an zusätzlich zu erstellende Anlagenteile insbesondere überlangen Grundstücksanschlüssen, auch den Anschluss weiterer Grundstücke zu genehmigen, wenn die Grundstückseigentümer dieser Grundstücke, für die über die zusätzlichen Anlagenteile Abwasser eingeleitet werden soll, sich aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung verpflichten, dem nach Absatz 1 Satz 2 in Vorlage getretenen Grundstückseigentümer einen verursachungsgerechten Anteil der Bau- und Folgekosten zu ersetzen.

- (3) Solange Grundstücke nicht unmittelbar durch einen betriebsfertigen Kanal erschlossen sind (Fehlendes Anschlussrecht), kann dem Grundstückseigentümer auf Antrag widerruflich gestattet werden, auf seine eigenen Kosten die provisorischen technischen Voraussetzungen (z.B. Grundstücksanschluss, Kanal, Grundstücksentwässerungsanlage) zu schaffen, um an einen anderen betriebsfertigen Kanal anzuschließen. Das Provisorium ist von dem Grundstückseigentümer zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Der ESN bestimmt die Stelle des Anschlusses, die technische Ausführung (z.B. Material, Dimension, Linienführung, Tiefe) und die Wiederherstellung der für die Herstellung in Anspruch genommenen Verkehrsflächen. Wird das Anschlussrecht nachträglich verschafft und die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungszwangs geschaffen, so hat der Grundstückseigentümer auf Verlangen des ESN das Provisorium auf seine Kosten stillzulegen oder zu beseitigen. Dies gilt auch für die ggf. erforderlichen Folgearbeiten und technischen Anpassungen der Grundstücksentwässerungsanlagen.
- (4) Für die Entwässerung von Grundstücken, für die kein Anschlussrecht vorliegt, gelten, wenn keine Befreiung nach § 53 Abs. 3 und 4 LWG ausgesprochen ist, die Bestimmungen über die nicht leitungsgebundenen Abwasserbeseitigung.
- (5) Der ESN kann im Falle einer Befreiung von der Beseitigungspflicht nach § 53 Abs. 3 und 4 LWG durch die obere Wasserbehörde die Beseitigung von Abwasser ablehnen.
- (6) Das Anschlussrecht für Niederschlagswasser und sonstiges Abwasser kann eingeschränkt werden, wenn dies aus technischen, ökonomischen oder ökologischen Gründen notwendig ist oder wird. Der ESN kann aus diesem Grund eine Rückhaltung und /oder eine zeitliche Abflussverzögerung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern. Die erforderliche Rückhaltung kann durch die Festlegung eines Speichervolumens je Quadratmeter abflusswirksame Fläche oder als Abflussmenge bezogen auf die abflusswirksame Fläche (l/s x ha) angegeben werden. Bebaute und befestigte Flächen sind bei der Bemessung des Rückhalte/Speichervolumens mit einem Abflussbeiwert von 1,0 anzusetzen.
- (7) In den nach dem Trennsystem entwässerten Gebieten dürfen die Schmutz- und Niederschlagswässer nur den jeweils dafür bestimmten Kanälen oder Gräben zugeführt werden; das Waschen von Fahrzeugen oder andere Schmutzwasser verursachende Tätigkeiten auf Straßen- und Hofflächen sind nicht gestattet, es ist in jedem Fall sicherzustellen, dass kein Schmutzwasser in den Niederschlagswasserkanal gelangt. Der ESN kann in begründeten Einzelfällen ausnahmsweise die Einleitung von Niederschlagswasser in die Schmutzwasserleitung zulassen.
- (8) Im Falle des Rückstaus aus dem Kanalnetz gilt § 22 dieser Satzung.

§ 5 Ausschluss und Beschränkungen des Benutzungsrechts und der Abwassereinleitung

- (1) Der ESN kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Entgiftungs-, Neutralisations- bzw. Vorbehandlungsanlage abhängig machen, oder die Rückhaltung oder Speicherung verlangen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erfordert oder wenn sonstige öffentliche Belange entgegenstehen. Der ESN wird insbesondere auf der Grundlage der Empfehlungen der Abwassertechnischen Vereinigung im Arbeitsblatt A 115 (Januar 1983) „Hinweise für das Einleiten von Abwasser in eine öffentliche Abwasseranlage“ – Anlage II – eine Vorbehandlung des Abwassers fordern. Die Errichtung und der Betrieb von Entgiftungs-, Neutralisations- und Vorbehandlungsanlagen bedürfen der Genehmigung gem. § 54 LWG. Die entsprechenden Planunterlagen sind der Struktur und Genehmigungsdirektion Süd vor Errichtung der Anlagen (4-fach) zur Genehmigung vorzulegen.
- (2) Dem Abwasser dürfen Stoffe u.ä. nicht beigefügt werden und in die Abwasseranlage eingeleitet werden, welche
- a) Die Reinigungswirkungen der Kläranlagen, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen und die Schlammbeseitigung und -verwertung beeinträchtigen.
 - b) Die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern oder gefährden.
 - c) Die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 - d) Sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere auf die Gewässer auswirken
 - e) Die Kanalisation verstopfen, giftige, übelriechende, feuergefährliche, fett- und ölhaltige, explosive oder schädliche Dämpfe und Gase bildende, sowie Bau- und Werkstoffe angreifende.
 - f) Die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutveränderten Wirkung als gefährlich zu bewerten sind.

Hierzu gehören insbesondere:

- 1) Schutt, Asche, Glas, Sand, Kies, Treber, Hefe, Trub, Schlempe, Schönungsmittel,
- 2) Borsten, Lederreste, Fasern und Faserstoffe, Kunststoffe, Textilien, Zeitungspapier u.ä.,
- 3) Küchen-, Schlacht- und ähnliche Abfälle (auch in zerkleinertem Zustand dürfen diese Stoffe nicht eingeleitet werden), Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe,
- 4) Kunsthharze, Lacke, Latex, Bitumen und Teer sowie deren Emulsionen, flüssige Abfälle und Stoffe die erhärten, Zement, Mörtel, Kalkhydrat.
- 5) Jauche, Gülle, Mist, Molke, Silagesickersaft, und ähnliche Abwässer aus der Tierhaltung,
- 6) Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette,
- 7) Säuren und Laugen, halogenierte Kohlewasserstoffe, polyzyklische Aromate, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure, Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide, welche Acetylen bilden, ausgesprochen toxisch wirkende Stoffe,
- 8) Radioaktive Stoffe,
- 9) Milchsäure Konzentrate, Krautwasser und ähnlich faulende und übelriechende Stoffe
- 10) Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien,
- 11) Schwermetalle, Cyanide,
- 12) der Inhalt von Chemietoiletten und Stoffe die stark Schäumen.

- 13) Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Kläranlage oder des Gewässers führen
- 14) Industrieschlämme
(Diese müssen gesondert beseitigt werden. Der Nachweis ist zu erbringen.)
- 15) Abfälle nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, sowie schädliche und giftige Rückstände:
Dies sind Konzentrate und Halbkonzentrate, die Säure und alkalische Reagenzien, Cyan, Chromat und Schwermetallverbindungen, wie in Tabelle 1 aufgeführt, enthalten.

Als Konzentrat im Sinne dieser Satzung gelten alle Rückstände in gelöster, halbgelöster oder ungelöster Form, wie sie bei der galvanotechnischen Behandlung, Be- und Verarbeitung von Leicht-, Schwer-, Halbedel- oder Edelmetallen unmittelbar anfallen, die mehr als 100g/l gelöste Stoffe enthalten. Dazu zählen auch die Rückstände aus Anlagen, die der Vorbehandlung, wie Entzundern, Entfetten, Bondern, dienen, sei es mittels fester anorganischer oder organischer Stoffe. Darunter fallen auch sämtliche fotochemischen Produkte, z.B. aus Foto- und Kopieranstalten, Druckereien und Röntgenanlagen.

Als Halbkonzentrate im Sinne dieser Satzung gelten alle Rückstände, die primär bei der groben Beseitigung von Rückständen auf Werkstücken nach der unmittelbaren Behandlung, Be- und Verarbeitung der im vorhergehenden Satz genannten Anlagen, wie Standspülen, Standtauchbädern, Standoxidations- oder Reduktionsbädern anfallen (und weniger als 100g/l gelöste Stoffe enthalten).

Darunter fallen auch sämtliche fotochemischen Produkte, z.B. aus Foto- und Kopieranstalten, Druckereien, Röntgenanlagen und Zahnarztpraxen.

Die Begleitscheine sind unaufgefordert bei dem ESN vorzulegen.

Eine Konzentrationserniedrigung durch den Zusatz von Verdünnungswasser ist unzulässig.

- 16) Abwasser, insbesondere Spül- und Produktionswässer aus gewerblichen oder Industriebetrieben und Abwässer, welche am Auslauf einer betrieblichen Neutralisations-, Entgiftungs- oder sonstigen Vorbehandlungsanlage, sowie unmittelbar nach der Behandlung der Be- und Verarbeitung von Werkstücken anfallen, sofern die Grenzwerte der nachfolgenden Tabelle 1 überschritten werden.

Tabelle 1 (Allgemeine Grenzwerte für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien)

1. Allgemeine Parameter	
a) Temperatur	< 308 K (35° C)
b) pH-Wert	6,5 bis 9
c) Absetzbare Stoffe, soweit eine Schlammabscheidung erforderlich ist	< 1 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit
d) CSB (chem. Sauerstoffbedarf der nicht abgesetzten Probe)	< 1.400 mg/l
e) BSB ₅ (biologischer Sauerstoffbedarf der nicht abgesetzten Probe)	< 700 mg/l
2. Verseifbare Öle und Fette	< 20 mg/l
3. Kohlenwasserstoffe	
a) Direkt abscheidbar: (z.B. Schwerkraftabscheider)	DIN 1999 (Abscheider für Leichtflüssigkeiten)
b) Soweit eine über die Abscheidung Von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich, ist (z.B. Koaleszenzabscheider, DIN 1999 Teil 4 bzw. Emulsions-Spaltanlage)	C _{ges} < 10 mg/l
4. Organische Lösemittel	
a) Mit Wasser ganz oder teilweise Mischbare und biologisch abbaubare	Keine Begrenzung, soweit keine klärtechnischen Schwierigkeiten zu erwarten sind
b) Halogenierte Kohlenwasserstoffe AOX (berechnet als organisch Gebundenes Halogen)	< 0,5 mg/l
5. Anorganische Stoffe (gelöst oder ungelöst)	
a) Antimon (SB)	< 0,5 mg/l
b) Arsen (As)	< 0,3 mg/l
c) Barium (Ba)	< 1 mg/l
d) Blei (Pb)	< 0,5 mg/l
e) Cadmium (Cd)	< 0,2 mg/l
f) Chrom gesamt (Cr)	< 0,5 mg/l
g) Kobalt (Co)	< 1 mg/l
h) Kupfer (Cu)	< 0,5 mg/l
i) Nickel (Ni)	< 0,5 mg/l
j) Phosphor (P)	<20 mg/l
k) Quecksilber (Hg)	< 0,005 mg/l
l) Selen (Se)	< 1 mg/l
m) Zink (Zn)	< 2 mg/l
n) Zinn (Sn)	< 2 mg/l

o) Aluminium (Al) und p) Eisen (Fe)	keine Begrenzung, soweit keine klärtechnischen Schwierigkeiten zu erwarten sind.
q) Silber (Ag)	< 0,1 mg/l
6. Anorganische Stoffe (gelöst)	
a) Ammonium (NH ₄ -N)	< 150 mg/l
b) Nitrat (NO ₃ -N)	< 20 mg/l
c) Nitrit (NO ₂ -N)	< 5 mg/l
d) Phosphat (PO ₄ -P)	< 50 mg/l
e) Sulfat (SO ₄ ²⁻)	< 400 mg/l
f) Sulfid (S ²⁻)	< 2 mg/l
g) Sulfit (SO ₃ ²⁻)	< 50 mg/l
h) aktives Chlor oder andere Oxidationsmittel (Cl ₂)	< 0,5 mg/l
i) Fluorid (F)	< 60 mg/l
j) Cyanide (CN)	< 0,1 mg/l
7. Organische Stoffe	
a) Wasserdampf-flüchtige Phenole (als C ₆ H ₅ OH)	< 20 mg/l
b) Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass das Abwasser nach Einleitung in die städtischen Abwasseranlagen visuell nicht gefärbt erscheint.
8. Kondensate aus Brennanlagen	
a) gasbefeuert ab 25 KW Kesselleistung	Neutralisation erforderlich gemäß 1b) pH-Wert
b) ölbefeuert	Neutralisation erforderlich gemäß 1b) pH-Wert
9. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe	
z.B. Natriumsulfid, Eisen-II-Sulfat	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass keine anaeroben Verhältnisse in der öffentlichen Kanalisation auftreten.

In Einzelfällen können je nach Baustoff, Verdünnung und örtlichen Verhältnissen auch höhere Werte zugelassen werden. Die Zulassung bedarf in jedem Fall der schriftlichen Genehmigung.

(3) Grenzwerte für andere, in Tabelle 1 nicht aufgeführten Schadstoffe und für ungelöste oder gelöste Stoffe, sofern sie schädlich oder störend werden können, werden im Einzelfall festgelegt. Neben den vorgenannten Stoffen hat auch das Arbeitsblatt A 115, Regelwerk-Abwasser-Abfall DK 628.241 (083) und 628.543 : 628.2 (083) Gültigkeit.

(4) Ausführungsbestimmungen

- a) Alle Einleiter, soweit sie nicht nur rein häusliches Abwasser ableiten, haben einen zentralen Kontroll- und Messschacht einzubauen.

- b) Der ESN kann verlangen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des Besitzers Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflussmengen und der Beschaffenheit des Abwassers zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßen Zustand gehalten werden.
 - c) Der ESN kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Vorrichtung zur Messung und Registrierung und für die Führung des Betriebstagebuchs dieser Vorrichtungen verantwortlich ist. Die Vertretung ist jederzeit sicherzustellen. Dieses ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und dem ESN auf Verlangen vorzulegen.
 - d) Sollten Kontrollen ergeben, dass die Beschaffenheit des Abwassers nicht den gestellten Bedingungen entspricht, oder dass die Wartung der Anlagen zu wünschen übrig lässt, kann der ESN jederzeit die Erstellung vollautomatischer Dossier- und Registrieranlagen fordern.
 - e) Analysengeräte, Analysen und Analysenvorschriften, die in den Deutschen Einheitsverfahren nicht enthalten sind, können nach Absprache und in Übereinstimmung mit dem ESN zugelassen werden.
 - f) Geräte und Analysenvorschriften, die aufgrund von Erlassen der übergeordneten Behörde eingeführt werden, sind anzuwenden.
 - g) Hinsichtlich der Industrieschlammablagerungen gilt §§ 19 g bis 19l WHG (Lagerung wassergefährdender Stoffe).
 - h) Allgemein sind bei der Beseitigung von Abfällen und besonders überwachungsbedürftigen Abfällen die Auflagen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, insbesondere §§ 40 ff, und der untergesetzlichen Verordnungen (BestbÜAbfV, NachwV, TgV) zu erfüllen.
- (5) Der ESN kann vom Grundstückseigentümer bzw. Benutzer der Abwasseranlage Erklärungen und Nachweise darüber verlangen, dass
1. keine der in Abs. 2 genannten Stoffe eingeleitet werden,
 2. die nach Abs. 2 bestimmten Richt- oder Grenzwerte eingehalten werden,
 3. entsprechend Abs. 4 verfahren wird.

In Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller die entsprechenden Mehrkosten übernimmt.

- (6) Der ESN kann nach Maßgabe einer der Niederschlagswasserbeseitigung zugrunde liegenden Entwässerungsplanung die Einleitung von Niederschlagswasser ganz oder teilweise ausschließen oder von einer Vorbehandlung, Rückhaltung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstigen öffentlichen Belangen erfordern.

- (7) Fallen grundsätzlich von der Einleitung ausgeschlossene Stoffe im Betrieb in so geringer Konzentration an, dass sie nach Regelwerk A 115 - 3.1 - bei Einleiten in öffentliche Abwasseranlagen unbedenklich sind, was vor allem bei Einhaltung oder Unterschreitung der behördlich festgesetzten Werte bzw. der in Tabelle 1 genannten Grenzwerte angenommen werden kann, können sie eingeleitet werden.

Regelwerk A 115 3.1:

Unbedenkliche Beschaffenheit von Abwasser bei Einleiten in öffentliche Abwasseranlagen liegt vor wenn:

- das in öffentlichen Abwasseranlagen beschäftigte Personal nicht gesundheitlich beeinträchtigt wird,
- die öffentlichen Abwasseranlagen in ihrem Bestand und Betrieb nicht nachteilig beeinflusst werden,
- das Gewässer, das die Abwässer aus der öffentlichen Abwasseranlage aufnimmt, nicht über das zulässige Maß hinaus verunreinigt oder sonst nachteilig verändert werden kann,
- an den Abwasseranlagen keine nachhaltig belästigenden Gerüche auftreten,
- die Schlammbehandlung und Schlammabfuhr nicht wesentlich erschwert wird.

Diese Werte sind an der Einleitungsstelle in die Abwasseranlagen einzuhalten. Hierbei ist die Zweistundenmischprobe oder der entsprechende Umrechnungsfaktor maßgebend. Der ESN kann im Einzelfall über die Grenzwerte hinaus Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.

- (8) Bei dem Verdacht der unerlaubten Einleitung von Abwässern (§ Abs. 1) in die Entwässerungsanlage ist der ESN berechtigt, Abwasseruntersuchungen nach §8 dieser Satzung vornehmen zu lassen. Der ESN kann auf Kosten des Einleiters einmalige oder regelmäßige Abwasseruntersuchungen vornehmen.
- (9) Die Benutzung ist ausgeschlossen, soweit dem Grundstückseigentümer die Abwasserbeseitigungspflicht nach § 53 Abs. 3 und 4 LWG übertragen wurde.
- (10) Abwasser darf in der Regel in die Abwasseranlage eingeleitet werden, wenn die in Tabelle 1 „Allgemeine Grenzwerte für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien“, die Bestandteil dieser Satzung ist, festgelegten Werte nicht überschritten werden. Diese sind an der Einleitungsstelle in die Abwasseranlagen einzuhalten. Der ESN kann im Einzelfall über die Grenzwerte hinaus Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist. Nach der „Landesverordnung über die Genehmigungspflicht für das Einleiten wassergefährdender Stoffe in eine Abwasseranlage und ihre Überwachung“, der sogenannten „Indirekteinleiterverordnung“, ist die Einleitung bestimmter Stoffe (z.B. verschiedene Schwermetalle, halogenierte Kohlenwasserstoffe usw.) in die öffentliche Kanalisation gemäß § 55 LWG genehmigungspflichtig, wenn die in der Verordnung festgesetzten Schwellenwerte für die Konzentration und Fracht überschritten werden. Zuständig für die Erteilung dieser Genehmigung ist die SGD-Süd.

- (11) Abwasser, das kein Schmutz- oder Niederschlagswasser ist, darf nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des ESN eingeleitet werden. Dies gilt insbesondere für Wasser aus Grundstücksdrainagen, Quellen und Gewässern. Weiterhin für Grund-/Schichtenwasser und nicht verschmutztes Kühlwasser. Grundsätzlich dürfen Drainagerohre zur Ableitung von Grundwasser und Niederschlagswasser nicht an Schmutzwasser- oder Mischwasserkanäle angeschlossen werden.
- (12) In öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an eine Kläranlage angeschlossen sind, darf fäkalienhaltiges Abwasser nicht eingeleitet werden. Das auf den Grundstücken anfallende Abwasser ist in einer geschlossenen Abwassergrube zu sammeln.
- (13) Abwässer und Fäkalschlamm aus Grundstückskläreinrichtungen und Abwassergruben dürfen nur in die Zentralkläranlage eingebracht werden. Der Nachweis ist über den Begleitschein zum Nachweis der Beseitigung von Abfällen zu erbringen und dem ESN unaufgefordert vorzulegen.
- (14) Ausnahmsweise dürfen Hefe und Trubstoffe aus der Weinbereitung eingeleitet werden, wenn diese Stoffe nach dem Stand der Technik nicht aus dem Abwasser ferngehalten werden können.
- (15) Einleitungen sind auch ausgeschlossen, wenn für die eine nach der Rechtsverordnung nach § 55 LWG erforderliche Genehmigung nicht vorliegt oder die den Genehmigungsanforderungen nicht entspricht.

§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die nach § 3 dieser Satzung zum Anschluss Berechtigten Grundstückseigentümer sind verpflichtet, Grundstücke auf denen Abwasser anfällt oder anfallen kann, an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang), wenn für diese Grundstücke eine betriebsfertige öffentliche Abwasseranlage hergestellt wurde und vorgehalten wird.
- (2) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, so ist jedes Gebäude in dem anzuschließen. Die Grundstücksentwässerungseinrichtung ist entsprechend zu planen und herzustellen.
- (3) Die betriebsfertige Herstellung der Kanäle/Straßenleitungen an die Grundstücke erstmalig angeschlossen werden können und die nach Inkrafttreten dieser Satzung fertiggestellt werden, macht die Gemeinde öffentlich bekannt. Der Tag der Bekanntgabe gilt als Herstellungsdatum.
- (4) Mit dem Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung wird der Anschlusszwang wirksam.
- (5) Eine provisorische eigene Anschlussleitung nach § 4 Abs.3 befreit nicht vom Anschlusszwang.

- (6) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, innerhalb von 1 Monat nach einer öffentlichen Bekanntmachung oder Mitteilung über die Anschlussmöglichkeit den Anschluss des Grundstückes an die betriebsfertige Abwasseranlage schriftlich zu beantragen und nach Vorliegen der Genehmigung umgehend anzuschließen, wenn Abs. 1 erfüllt ist.
- (7) Die Grundstückseigentümer haben eine ggf. erforderliche rechtliche Sicherung des Durchleitungsrechts über Fremdgrundstücke durch eine im Grundbuch einzutragende Grunddienstbarkeit zu gewährleisten und gegenüber dem ESN in der Regel binnen drei Monaten nachzuweisen.
- (8) Bei Neu- und Umbauten von baulichen Anlagen durch Grundstückseigentümer oder Veränderungen an der bestehenden Grundstücksentwässerungsanlage, hierzu zählt auch der zusätzliche Anschluss von Grundstücksflächen, kann der ESN von diesen verlangen, dass Vorkehrungen für den späteren Anschluss an die Abwasseranlagen getroffen werden bzw. die Grundstücksentwässerungsanlage entsprechend der bestehenden oder geplanten öffentlichen Entwässerungseinrichtung angepasst wird.
- (9) Der Anschluss ist innerhalb von drei Monaten nach schriftlicher Aufforderung, bei Neu- und Umbauten rechtzeitig vor der Ingebrauchnahme des Bauwerkes auszuführen. Geschlossene Gruben sowie Kleinkläranlagen sind außer Betrieb zu nehmen, zu leeren, zu reinigen und zu verfüllen. Die anfallenden Kosten trägt der jeweilige Grundstückseigentümer.
- (10) Soweit Abs. 1 nicht erfüllt ist, sind Grundstücke anzuschließen, wenn dies
- a) im Interesse des Wohls der Allgemeinheit,
 - b) im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege oder
 - c) im Interesse des Verkehrs,
geboten ist.
- Im übrigen können diese Grundstücke auf schriftlichen Antrag angeschlossen werden.
- (11) Besteht für die Ableitung aller oder eines Teils der Abwässer kein natürliches Gefälle, so ist der Grundstückseigentümer auf seine Kosten zum Einbau und Betrieb einer Hebeanlage oder vergleichbarem (z.B. Pumpstation oder Druckentwässerung) verpflichtet, um einen rückstaufreien Abfluss zu erreichen.
- (12)
- a) Das gesamte auf einem angeschlossenen Grundstück anfallende Abwasser ist in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten (BENUTZUNGSZWANG).
 - b) Ausnahmsweise nicht dem Benutzungszwang unterliegt und somit von der Einleitung ausgeschlossen ist,
 1. Abwasser, das nach § 5 dieser Satzung ausgeschlossen ist,
 2. Abwasser, für das dem Grundstückseigentümer gem. § 53 Abs. 3 und 4 LWG die Beseitigungspflicht übertragen wurde,
- (13) Nicht dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegt Niederschlagswasser, wenn es am Ort des Anfalls verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit in anderer Weise beseitigt werden kann und keine Beeinträchtigung von Dritten erfolgt.
- (14) Der ESN kann ausnahmsweise einen Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage für Abwasser und Niederschlagswasser nach Abs.12 und 13

anordnen, wenn dies im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs, aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls oder bei der Beeinträchtigung von Dritten, erforderlich ist.

Für Niederschlagswasser gilt dies insbesondere dann, wenn

- a) eine einwandfreie Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück nicht ständig gewährleistet ist und /oder mit temporär auftretendem oberflächennahen Schichtenwasser gerechnet werden muss,
- b) die auf dem Grundstück angefallenen Niederschlagswässer erheblich verunreinigt sind,
- c) durch eine Versickerung Untergrundverunreinigungen mobilisiert werden,

und die weiteren Vorgaben dieser Satzung, insbesondere § 5, beachtet werden.

(15) Die Grundstückseigentümer haben den Anschluss nach Absatz 10 und 14 nach Zugang der städtischen Anordnung umgehend vorzunehmen.

(16) Soweit Unklarheiten bestehen, ob ein Anschluss- und Benutzungszwang im Sinne dieser Satzung besteht, trifft der ESN die abschließende Entscheidung.

An den Sachvortrag der Grundstückseigentümer ist er nicht gebunden.

Soweit zur Entscheidungsfindung Dritte herangezogen werden, trägt der Grundstückseigentümer die ggf. anfallenden Kosten.

§ 7 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Der Grundstückseigentümer kann vom Anschluss- und Benutzungszwang befristet oder unbefristet befreit werden, soweit

1. der Anschluss des Grundstücks auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls eine unbillige und unzumutbare Härte wäre oder
2. ein begründetes Interesse an einer privaten Beseitigung oder Verwertung des Abwassers besteht und den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege Rechnung getragen wird (z. B. für landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Grundstücke, für Industrieunternehmen, die über eine eigene, den Anforderungen der öffentlichen Abwasserbeseitigung genügende Anlage verfügen, sowie bei Rückgewinnung und Wiederverwertung von Abfallstoffen).
3. er den Nachweis erbracht hat, dass das einer Niederschlagswasserversickerung zugeführte Niederschlagswasser in seiner gesamten anfallenden Menge vollständig vom Baugrund aufgenommen wird, die geologischen Bedingungen eine Zurückhaltung von Schadstoffen ermöglichen und keine Beeinträchtigungen Dritter zu erwarten sind.

Ein Befreiungsantrag ist schriftlich unter Angabe von Gründen, spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt zu stellen, zu dem die Befreiung vom Anschlusszwang wirksam werden soll; in den Fällen des § 6 Abs.6 müssen Anträge zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung des ESN gestellt werden.

- (2) Will der Grundstückseigentümer die Befreiung oder Teilbefreiung nicht mehr oder nur noch eingeschränkt in Anspruch nehmen, gelten die Bestimmungen dieser Satzung insoweit wieder in vollem Umfang.
- (3) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann jederzeit widerrufen werden. Der ESN hat sie zu widerrufen, wenn das Gemeinwohl oder Dritte gefährdet sind, insbesondere gesundheitsgefährdende Missstände zu beseitigen sind. Für Grundstücke, die vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit sind, gelten die Bestimmungen über die nicht leitungsgebundene Abwasserleitung, soweit nicht eine Befreiung nach § 53 Abs. 3 oder Abs. 4 Landeswassergesetz ausgesprochen wurde.
- (4) Im Falle des Abs. 2 und 3 dürfen durch die verstärkte Abwassereinleitung nicht die Kapazitäten, die für angeschlossene oder noch anzuschließende Grundstücke bestimmt sind, beeinträchtigt werden.

In diesem Zusammenhang anfallende Kosten gehen zu Lasten des Verursachers oder des betroffenen Grundstückseigentümers.

§ 8 Abwasseruntersuchungen

- (1) Der ESN ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach § 5 dieser Satzung eingehalten werden.
- (2) Zu diesem Zweck können jederzeit Proben des Abwassers entnommen und untersucht werden. Der Grundstückseigentümer hat zu dulden, dass hierzu eine Installation von Messgeräten u.ä. in den Revisionschächten/Revisionsöffnungen erfolgt. Soweit kein Revisionschacht/Revisionsöffnung vorhanden ist, ist der ESN berechtigt, sonstige zur Messung erforderliche Maßnahmen zu ergreifen.
- (3) Der ESN bestimmt, in welchen Abständen und durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht.
- (4) Der ESN ist berechtigt, jederzeit die Abwässer aus Abwassergruben und aus Kleinkläranlagen auf die Einhaltung der allgemeinen Richtwerte der Anlage 1 des Arbeitsblattes 115 der Abwassertechnischen Vereinigung (ATV) in der jeweils gültigen Fassung oder auf die in der entsprechenden wasserrechtlichen Erlaubnis festgesetzten Parameter zu überprüfen oder überprüfen zu lassen.
- (5) Werden bei einer Untersuchung des Abwassers Verstöße gegen § 5 dieser Satzung festgestellt, haben die Grundstückseigentümer oder die sonstigen zur Nutzung des Grundstückes oder der baulichen Anlage Berechtigten diese unverzüglich abzustellen, soweit keine Ausnahmegenehmigung erteilt wird.
- (6) Soweit es zur Ausführung dieser Satzung erforderlich ist Grundstücke zu betreten, richtet sich das Zutrittsrecht nach § 20 dieser Satzung.
- (7) Die Befrachtung des Schmutzwassers wird durch Abwasseruntersuchungen in homogenisierten Originalproben (Gesamtproben) ermittelt.

Die Analysen sollen nach jeweils geltenden Deutschen Einheitsverfahren, herausgegeben von der Fachgruppe Wasserchemie in der Gesellschaft Deutscher Chemiker, Verlag Chemie GmbH, Weinheim/Bergstraße, oder den jeweils entsprechenden DIN-Vorschriften zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung, durchgeführt werden.

Liegen mehrere Analysenergebnisse von Proben mit gleicher Probenahmedauer vor, wird aus diesen das arithmetische Mittel gebildet. Liegen Analysenergebnisse von Proben mit unterschiedlicher Probenahmedauer vor, erfolgt die Mittelwertbildung unter Berücksichtigung folgender Vervielfältiger:

Qualifizierte Stichprobe	:	0,25
1-h-Mischprobe	:	0,50
2-h-Mischprobe	:	1,00
4-h-Mischprobe	:	2,00
8-h-Mischprobe	:	4,00
24-h-Mischprobe	:	12,00
Stichproben aus Sammelbehältern	:	1.00

- (8) Die Kostentragungspflicht für die Abwasseruntersuchungen richtet sich nach der Abwasserentgeltsatzung und Gebührensatzung.

§ 9 Kleinkläranlagen

- (1) Kleinkläranlagen sind nach dem Stand der Technik, insbesondere DIN 4261 Teil 2 „Kleinkläranlagen – Anlagen mit Abwasserbelüftung“ herzustellen und zu betreiben.
- (2) Anlagen für die Vorbehandlung und Speicherung von Abwasser nach § 4 Abs. 4 der Satzung und § 52 Abs. 3 Nr. 1 LWG sind nach den Erfordernissen des Einzelfalles auszugestalten und zu betreiben.
- (3) Kleinkläranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald eine Abwasserbeseitigung durch eine der Entwässerungsplanung entsprechende zentrale oder gemeinschaftliche Abwasseranlage des ESN möglich ist. Der ESN macht diesen Zeitpunkt öffentlich bekannt. Dabei ist eine angemessene Frist zur Stilllegung zu setzen. Stillgelegte Kleinkläranlagen sind zu entleeren, zu reinigen und mit geeignetem Material zu verfüllen, zu Reinigungsschächten umzubauen oder zu beseitigen; der Umbau zu Speichern für die Sammlung von Niederschlagswasser, kann von dem ESN auf Antrag zugelassen werden.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat die Entschlammung seiner Kleinkläranlage unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise und der DIN 4261 rechtzeitig bei dem ESN zu beantragen, Der Antrag kann mündlich oder schriftlich gestellt werden.
- (5) Auch ohne vorherigen Antrag kann der ESN die Kleinkläranlagen entschlammen, wenn besondere Umstände dieses erfordern oder die Voraussetzungen für die Entschlammung vorliegen und ein Antrag auf Entschlammung unterbleibt.
- (6) Für die Kleinkläranlagen gelten die Bestimmungen über die Abwassergruben (§ 12) entsprechend, wenn keine andere Regelung getroffen wurde.

§ 10 Kleinkläranlagen mit anschließendem Pflanzenbeet / Pflanzenkläranlagen

Auf Antrag des Grundstückseigentümers kann zur Beseitigung des häuslichen Schmutzwassers die Errichtung einer Kleinkläranlage mit anschließendem Pflanzenbeet / Pflanzenkläranlage und Auslauf in einen Vorfluter zugelassen werden, wenn die wasserrechtliche Erlaubnis dem Grundstückseigentümer erteilt wird. Die Anlage muss dem Stand der Technik und den Voraussetzungen des LWG entsprechen.

§ 11 Abscheider und Abfallzerkleinerer

- (1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten, wie Benzin oder Benzol, sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) nach dem Stand der Technik, insbesondere den Normen des DIN-Ausschusses (DIN 4040 bzw. 1999), mit Genehmigung des ESN einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und bei Bedarf zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen zu kontrollieren und unter Beachtung der DIN-Vorschriften, mindestens einmal pro Jahr, zu leeren und zu reinigen.
- (2) Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallbeseitigung. Der Nachweis dafür ist über den Begleitschein, welcher als Beleg der Beseitigung von Abfällen (§§ 40 ff KrW-/AbfG) dient, zu erbringen und dem ESN unaufgefordert innerhalb von einem Monat nach der Leerung vorzulegen.
- (3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an den Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 12 Abwassergruben/Verfahrensvorschriften

- (1) Der Grundstückseigentümer hat auf Grundstücken, die nicht an Kanäle angeschlossen sind oder angeschlossen werden können, auf denen aber Abwasser anfällt, ausreichend bemessene geschlossene Abwassergruben als Grundstücksentwässerungsanlagen nach dem Stand der Technik herzustellen, unterhalten und zu betreiben; der ESN bestimmt den Zeitpunkt, bis zu dem Abwassergruben errichtet sein müssen.
- (2) Das in landwirtschaftlichen Betrieben durch Viehhaltung anfallende Abwasser ist getrennt vom häuslichen Abwasser zu sammeln.
- (3) Ausnahmen nach § 53 Abs. 3 LWG bleiben unberührt.
- (4) Der ESN kann dem Grundstückseigentümer schriftlich erklären, dass sie die Herstellung, den Aus- und Umbau sowie die Unterhaltung und Änderung der Abwassergruben übernimmt.
- (5) Für die öffentliche Abwasserabfuhr gelten die Beschränkungen des § 5 dieser Satzung entsprechend. Wird bei der Einleitung gegen § 5 (Einschränkungen des Einleitungsrechts) verstoßen, wird der Inhalt der Grube als Sondermüll zu Lasten des Einleiters entsorgt.

- (6) Die Abfuhr des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen und des Abwassers aus Gruben erfolgt ausschließlich durch einen Beauftragten des ESN nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Halbjahr. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt. Der Grundstückseigentümer hat die Entleerung seiner Abwassergrube spätestens dann, wenn diese bis auf 50cm unter Zulauf aufgefüllt ist, beim ESN zu beantragen. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich gestellt werden. Der ESN kann die Abwassergruben jederzeit Entschlammern bzw. entleeren, wenn besondere Umstände dieses erfordern oder die Voraussetzungen für die Entschlammung bzw. Entleerung vorliegen und ein Antrag auf Entschlammung bzw. Entleerung unterbleibt.
- (7) Die Abwassergrube ist nach der Entschlammung bzw. Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (8) Der Fäkalschlamm oder das Abwasser ist dem ESN zu überlassen (Benutzungszwang). Sie gehen mit der Übernahme in das Eigentum des ESN über. Der ESN ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.
- (9) Für die Genehmigung von Sammelgruben gelten die §§ 17 ff sinngemäß. Sie werden nur auf jederzeitigen Widerruf genehmigt.
- (10) In den Sammelgruben darf nur ausschließlich Schmutzwasser gesammelt werden.
- (11) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Zuwegung zur Grube befahrbar zu halten.
- (12) Die Bemessung der Grubengröße und die Festlegung des Standorts erfolgt durch den ESN. Dieser kann auch veranlassen, dass bestehende Gruben den örtlichen Verhältnissen angepasst werden.

§ 13 Niederschlagswasserbewirtschaftung

- (1) Niederschlagswasser sollte unter Beachtung dieser Satzung, insbesondere der §§ 13 bis 15 auf den Grundstücken beseitigt, genutzt oder zwischengespeichert werden.
- (2) Als dezentrale Elemente der Niederschlagswasserbewirtschaftung können z.B.
 - a) Versickerungsmulden
 - b) Mulden-Rigolen-Systeme
 - c) Teich mit Retentionszone
 - d) Gründach
 - e) Regenwasserspeicher mit ganzjährigen VerbrauchernAnwendung finden.
- (3) Die Anlagen zur Niederschlagswasserbewirtschaftung sind mit einem Überlauf an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung zu versehen, wenn keine andere Genehmigung erteilt wird. Die Vorgaben hierzu liefert der ESN.

Ausnahmsweise ist ein Überlauf nicht erforderlich, wenn

1. die Voraussetzungen des § 6 Abs. 13 vorliegen und nachgewiesen werden (Fehlender Anschluss- und Benutzungszwang) oder
2. weil es sich nach Beurteilung des ESN um einen Fall von untergeordneter Bedeutung handelt wie z.B. bei geringfügiger Teilversickerung.

Eine Genehmigung ist in jedem Fall einzuholen.

- (4) Die Anlagen für die Versickerung und Rückhaltung des Niederschlagswassers sind mit dem Entwässerungsantrag nachzuweisen. Bebaute und befestigte Flächen sind bei der Bemessung des Rückhalte-/ Speichervolumens mit einem Abflussbeiwert von 1,0 anzusetzen.
- (5) Durch die Niederschlagswasserbewirtschaftung darf eine Beeinträchtigung von Dritten nicht erfolgen.
- (6) In dem Entwässerungsantrag ist darzustellen, wohin das Niederschlagswasser bei einer Funktionsstörung oder Überlastung abfließt.
- (7) Anträge auf Abweichung von den Regelungen in den §§ 13 bis 15 sind schriftlich einzureichen und zu begründen.
- (8) Im Einzelfall kann der ESN im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von den Regelungen der §§ 13 bis 15 abweichen. Die abweichende Entscheidung ergeht schriftlich. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgt auch die Beurteilung und Entscheidung über den Umfang der Sachverhaltsermittlung und welchen technischen Anforderungen eine Anlage entsprechen muss.

§ 14 Regenwassernutzungsanlagen

- (1) Regenwassernutzungsanlagen oder ähnliche Anlagen sind genehmigungspflichtig. Die technischen Vorschriften der DIN 1986, DIN EN 752, DIN 1988, TrinkwV sowie AVB WasserV sind einzuhalten. Die Anlagen der Regenwassernutzung unterliegen einer Überwachung. Für Regenwassernutzungsanlagen können seitens des ESN technische Anforderungen gestellt werden. Die Anordnung des Systemüberlaufes ist vor der Planung mit dem ESN abzustimmen.
- (2) Wird das Niederschlagswasser als Brauchwasser (z.B. Toilettenspülung, Waschmaschine) genutzt und anschließend in den Kanal abgeleitet, so ist es gebührenpflichtig nach der Abwasserentgeltsatzung.

§ 15 Niederschlagswasserversickerung

- (1) Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser sind genehmigungspflichtig.
- (2) Nachfolgende Auflagen und technischen Vorgaben sind im Falle einer Versickerung von Niederschlagswasser zu beachten, wenn keine andere Genehmigung erteilt wird:
 - a) Die Versickerungsanlage ist nach dem Stand der Technik, dem Arbeitsblatt der Abwassertechnischen Vereinigung (ATV) A 138 und den nachfolgenden Regelungen zu planen, herzustellen und zu betreiben, insbesondere im Hinblick auf Speichervolumen, Sickerfläche, Sickervermögen, Aufbau der Versickerungsfläche u.ä..
 - b) Als Bemessungsbasis für die Muldengröße (ohne kontrollierten Überlauf in die öffentliche Abwasseranlage) ist eine Modellniederschlagsmenge von insgesamt 100 Liter pro Quadratmeter in 48 Stunden, unter Beachtung einer Niederschlagsspitze von 27 Liter pro Quadratmeter in 15 Minuten, anzunehmen. Um eine dauerhafte Funktionsfähigkeit sicherzustellen, ist eine maximale Einstauzeit von 48 Stunden nicht zu überschreiten. Zur Vermeidung späterer technischer Probleme ist ggf. vor Baubeginn ein Bodengutachten einzuholen. Die genauen technischen Ausführungen sind mit dem ESN abzustimmen.
 - c) Zur Beurteilung der Funktionsfähigkeit einer Anlage, kann das Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen als Nachweis verlangt werden.
 - d) Bei der Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück ist die Versickerungsfähigkeit des Grundstückes auszuschöpfen und dabei die Reinigungsfähigkeit der belebten und begrüntem oberen Bodenzone vollständig zu nutzen. Es darf nur unverschmutztes Niederschlagswasser der Versickerungsanlage zugeführt werden
 - e) Es dürfen keine Baustoffe verwendet werden, durch deren Einwirkung eine chemische oder bakteriologische Veränderung des Niederschlagswassers erfolgen kann.
 - f) Jede vermeidbare Beeinträchtigung der Gewässer hat zu unterbleiben.
 - g) Eine schädliche Verunreinigung oder sonstige nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Grundwassers oder des Niederschlagswassers darf nicht erfolgen.
 - h) Soweit Veränderungen an dem natürlichen Untergrund erforderlichen sind, sollte als Unterbau von Versickerungsanlagen grundsätzlich ein Schotter/Schottergemisch aus unbelastetem Natursteinmaterial verwendet werden. Beim Einbau von RCL-Material in Anlagen die der gezielten Versickerung von Niederschlagswasser dienen ist der Stand der Technik einzuhalten (LAGA, VwV Rheinland-Pfalz u.ä.). Unter Beachtung der LAGA ist für diese Anlagen bestenfalls RCL-Material der Güteklasse Z0 zugelassen. Es ist sicherzustellen, dass keine Versickerung über RCL-Material mit der Güteklasse schlechter als Z0 erfolgt. Es ist ein Qualitätsgutachten entsprechend der LAGA, eines unabhängigen Labors über das einzubauende Material vorzulegen.

- i) Durch die Versickerung von Niederschlagswasser darf kein Nachteil für die Nachbargrundstücke entstehen. Flächen, in denen gezielt Niederschlagswasser durch Einleitung versickert wird (z.B. Sickerbecken; -mulden) müssen entsprechend der technischen Vorgaben grundsätzlich einen Abstand von mindestens 6 m zum nächsten Nachbargebäude aufweisen bzw. einen Abstand von 3 m zu Nachbargrundstücken, wenn keine Bebauung vorliegt. Bei Flächen, auf denen nur das anfallende Niederschlagswasser versickert wird, die aber in der Oberflächenbeschaffenheit bzw. im Unterbau verändert wurden, ist ein Abstand von mindestens 1 m zum Nachbargrundstück einzuhalten bzw. die doppelte Entfernung von Geländeoberkante bis zum natürlich gewachsenen Boden, wenn diese Höhe mehr als 0,5 m beträgt. Bei Gefahren für das Nachbargrundstück (Höhenlage, Grundwasserstand u.ä.) können größere Abstände erforderlich sein. Dies ist im Einzelfall zu prüfen.
- j) Werden die Abstände nach Buchstabe i) unterschritten, ist eine schriftliche Zustimmung des/der angrenzenden Grundstückseigentümer vorzulegen.
- k) Eine Ableitung von Niederschlagswasser in den öffentlichen Verkehrsraum ist ohne schriftliche Genehmigung nicht zulässig.
- l) Eine erteilte Genehmigung steht immer unter dem Vorbehalt der technischen Funktionsfähigkeit. Ist die Anlage nicht funktionsfähig, hat der Bauherr auf seine Kosten entsprechende Nachbesserungen/ Veränderungen vorzunehmen.
- m) Flächen die z.B. mit Öko-Pflaster bzw. Rasengittersteinen belegt sind, können nur dann als unbefestigte Flächen anerkannt werden, wenn diese Flächen keine Kanaleinläufe besitzen bzw. kein Gefälle in Richtung Kanaleinläufe, öffentlichen Verkehrsflächen oder Nachbargrundstücke aufweisen, die technischen Vorgaben des Herstellers zur Verlegung beachtet wurden und ein Prüfbericht über die Steine vorliegt. Der schlechteste Wasserdurchlässigkeitsbeiwert lt. Prüfbericht, Versuchsaufbau Einzelsteine, darf für den Einzelstein 8×10^{-5} (m/s) und im Mittelwert für die Messreihe 15×10^{-5} (m/s) betragen oder 5×10^{-5} (m/s) bei Flächenprüfung und der Feststellung ohne Oberflächenabfluss. Weiterhin darf das Niederschlagswasser auf diesen Flächen tatsächlich nicht fließen bzw. von diesen Flächen abgeleitet werden.
- n) Zur Erhaltung der Sickerfähigkeit der Anlage sind regelmäßige Reinigungs- und Unterhaltungsmaßnahmen durchzuführen.

§ 16 Grundstücksanschlüsse

- (1) Jedes Grundstück soll unterirdisch und in der Regel unmittelbar durch einen Grundstücksanschluss Verbindung mit der Straßenleitung haben und nicht über andere Grundstücke entwässert werden. Jedes Grundstück soll in der Regel im Gebiet eines Mischsystems nur einen Anschluss, im Gebiet eines Trennsystems nur jeweils einen Anschluss an die Schmutz- und an die Niederschlagswasserleitung erhalten. Das Schmutz- und Niederschlagswasser ist den jeweils dafür bestimmten Leitungen zuzuführen. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des ESN. Die Ableitung von Niederschlagswasser kann auch oberirdisch erfolgen, wenn dieses durch den ESN vorgegeben und genehmigt wird.

- (2) Der ESN kann in Ausnahmefällen den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen. Dies setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem jeweiligen fremden Grundstück durch dingliches Leitungsrecht gesichert haben. Dies gilt auch, wenn selbständig nutzbare Grundstücke dem gleichen Grundstückseigentümer gehören.
- (3) Der ESN behält sich vor, das Benutzungsrecht und die Unterhaltungspflicht an gemeinsamen Kanälen im Einzelfall zu regeln.
- (4) Art, Ausführung, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse, insbesondere Eintrittsstelle und lichte Weite, sowie deren Änderung werden von dem ESN bestimmt. Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (5) Soweit nachträglich weitere Grundstücksanschlüsse zu verlegt werden (z.B. bei Grundstücksteilung oder auf Antrag), gelten diese als zusätzliche Grundstücksanschlüsse im Sinne der Abwasserentgeltsatzung.
- (6) Für Änderungen und Unterhaltungsmaßnahmen an Grundstücksanschlüssen im öffentlichen Verkehrsraum, die durch den Grundstückseigentümer verursacht sind, hat dieser die Kosten zu tragen.
- (7) Der Grundstückshausanschluss geht von der Straßenleitung bis zur Grundstücksgrenze.
- (8) Oberirdische Grundstücksentwässerung über anschließende öffentliche Flächen (Bürgersteige, Straßen, Plätze) ist zulässig, wenn die öffentliche Entwässerung oberflächlich bzw. oberflächennah durchgeführt wird. Ansonsten ist das Niederschlagswasser innerhalb des Grundstücks durch geeignete Einläufe (Zentraleinläufe, Abflussrinnen) an die Grundstücksentwässerungsanlage anzuschließen und unterirdisch der öffentlichen Entwässerungsanlage zuzuführen, soweit keine Befreiung nach dieser Satzung erteilt wurde.
- (9) Die öffentlichen Abwasseranlagen (§ 2 Abs. 2) dürfen nicht überbaut werden. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung.
- (10) Der ESN ist mit Ausnahme der Fälle nach Absatz 5, grundsätzlich Eigentümer eines Grundstücksanschlusses bis zur Grundstücksgrenze; er lässt diesen herstellen, erneuern, ändern, baulich unterhalten und ggf. beseitigen. Die Kostentragung ist in der Abwasserentgeltsatzung geregelt.
- (11) Anschlusskanäle sind nach den hierfür jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben.
- (12) Wird für ein Grundstück mehr als ein Grundstücksanschluss oder nachträglich ein Erstanschluss im Sinne des Absatz 5 beantragt und hergestellt, hat der Grundstückseigentümer die Kosten und Unterhaltslast zu tragen.

§ 17 Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Der Grundstückseigentümer hat die Grundstücksentwässerungsanlagen auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf zu reinigen. Er hat die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlagen mit dem Grundstücksanschluss im Einvernehmen mit dem ESN herzustellen.
- (2) Für jede Abwasserleitung ist ein Reinigungs- und Übergabeschacht möglichst nahe an der Grundstücksgrenze auf dem zu entwässernden Grundstück herzustellen. Im Trennverfahren sind daher 2 Schächte herzustellen. Ist die Herstellung eines Übergabeschachtes aus tatsächlichen Gründen nicht möglich, muss eine Reinigungsöffnung hergestellt werden. Der Schacht muss jederzeit zugänglich sein und bis auf die Rückstauenebene wasserdicht ausgeführt werden.
- (3) Die Verbindung vom Grundstücksanschluss zur Reinigungsöffnung bzw. –schacht muss in gerader Verlängerung zum Grundstücksanschluss erfolgen (Mindestnennweite 150 mm).
- (4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den Bestimmungen dieser Satzung und den hierfür jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik, insbesondere DIN 1986 und DIN EN 752 „Grundstücksentwässerungsanlagen, technische Bestimmungen für den Bau und Betrieb“, herzustellen und zu betreiben. Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 100 mm Nennweite bzw. nach DIN 1986 und DIN EN 752 auszuführen, mit Ausnahme von Abs. 3.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat auf seine Kosten eine Abwasserhebeanlage einzubauen und zu betreiben, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist. Besteht keine andere Möglichkeit, kann die Abwasserhebeanlage im Einvernehmen mit dem ESN in den Grundstücksanschluss eingebaut werden. Satz 1 gilt sinngemäß für Pumpenanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. Insbesondere müssen rückstaugefährdete Ablaufstellen, die in bewohnbaren Räumen liegen, und ebensolche Toilettenanlagen mit automatisch arbeitenden Hebeanlagen versehen sein.
- (6) Der ESN ist im technisch erforderlichen Umfang befugt, mit dem Bau und der Erneuerung der Grundstücksanschlüsse einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen, einschließlich der Prüf- und Kontrollschächte und -öffnungen, herzustellen und zu erneuern. Der Aufwand ist dem ESN vom Grundstückseigentümer zu ersetzen.
- (7) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge und Art des Abwassers dies notwendig machen, die Anlagen nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen i.S.d. Abs.4 entsprechen oder das Betreiben der öffentlichen Abwasseranlagen dies erfordert. Der ESN kann eine solche Anpassung verlangen. Er hat dazu dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist zu setzen.
- (8) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder teilweise – auch vorübergehend – außer Betrieb gesetzt, so kann der ESN den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

- (9) Soweit noch Grundstückskläreinrichtungen oder Abwassergruben bestehen, müssen sie beim Anschluss des Anwesens an den öffentlichen Kanal oder beim Übergang von Teilanschluss auf Vollanschluss beseitigt oder nach Leerung und Reinigung ordnungsgemäß verfüllt werden. Besteht keine Anschlussmöglichkeit an einen öffentlichen Kanal, ist nach § 12 zu verfahren.
- (10) Bei einer Grundstücksteilung sind notwendige Kanalleitungsrechte zu sichern.

§ 18 Genehmigung

- (1) Ohne vorherige Genehmigung des ESN darf auf Grundstücken kein Schmutzwasser anfallen oder/und öffentlichen und privaten Abwasseranlagen insbesondere Anschlusskanälen, Kleinkläranlagen, Grundstücksentwässerungseinrichtungen, Versickerungsanlagen, anderen Rückhalteeinrichtungen und Abwassergruben kein Abwasser zugeführt werden. Mit den Arbeiten für den Anschlusskanal und die Grundstücksentwässerungsanlagen darf erst begonnen werden, wenn der Antrag genehmigt ist. Dies gilt auch bei mittelbaren Anschlüssen, insbesondere über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen oder Anschlusskanäle.
- (2) Der schriftlichen Genehmigung des ESN bedürfen auch die Benutzung der Abwasseranlagen (öffentliche Abwasseranlagen, Grundstücksanschlüsse, Kleinkläranlagen, Abscheider, Abwassergruben und ähnliches), sowie die Änderung der Benutzung. Im Rahmen der Genehmigung entscheidet der ESN über Art und Umfang der Grundstücksentwässerungseinrichtung und Abführung/Beseitigung des anfallenden Abwassers.
- (3) Entwässerungsanträge sind spätestens mit einem Bauantrag einzureichen. Den Anträgen ist eine der Landesverordnung über Bauunterlagen und die bautechnische Prüfung (BauuntPrüfVO) entsprechende Darstellung der Grundstücksentwässerung beizufügen.
- (4) Für neu herzustellende oder zu verändernde Anlagen kann die Genehmigung davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften nicht entsprechen, diesen angepasst oder beseitigt werden.
- (5) Der ESN kann Untersuchungen, z.B. der Abwasserbeschaffenheit oder des Untergrundes sowie die Begutachtung durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich scheint. Die Kosten haben die Grundstückseigentümer zu tragen.
- (6) Die Genehmigung wird ungeachtet der Rechte Dritter sowie bundes- und landesgesetzlicher Bestimmungen erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger der Grundstückseigentümer.
- (7) Die Genehmigung nach dieser Satzung ersetzt nicht Erlaubnisse oder Genehmigungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
- (8) Die Genehmigung wird schriftlich erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Nachträglich können Auflagen gemacht werden, wenn sie im öffentlichen Interesse notwendig sind. Die Genehmigung kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt werden und zeitlich begrenzt sein.

- (9) Die in den genehmigten Plänen gemachten Grüneintragungen sind zu beachten.
- (10) Ergibt sich während der Ausführung einer genehmigten Grundstücksentwässerungsanlage die zwingende Notwendigkeit, von dem genehmigten Plan abzuweichen, ist der Antrag hierfür unverzüglich zur Genehmigung einzureichen.
- (11) Ohne schriftliche Genehmigung, oder ohne schriftliche Genehmigung einer Änderung darf die Ausführung nicht begonnen oder fortgesetzt werden.
- (12) Die Genehmigung erlischt 2 Jahre nach Zustellung, wenn mit der Ausführung der Arbeiten nicht begonnen wurde oder eine begonnene Ausführung länger als 2 Jahre unterbrochen war.
- (13) Das Einleiten von Grund-/Schichtenwasser, Drainagewasser, Quellen, sowie sonstigen Gewässern in die öffentliche Entwässerungsanlage bedarf der Genehmigung durch den ESN. Dies gilt auch für vorübergehende Einleitungen wie z.B. wegen Bauarbeiten. Durch geeignete Meßmethoden ist vom Einleiter der Nachweis der eingeleiteten Wassermenge zu führen. Nach Abschluss der Bauarbeiten o.ä. erlischt die Genehmigung automatisch und eine Einleitung in den Kanal ist nicht mehr erlaubt.
- (14) Für die Genehmigung erhebt der ESN eine Verwaltungsgebühr nach der Abwasserentgeltsatzung und der Gebühren- und Beitragssatzung.

§ 19 Entwässerungsantrag

- (1) Für den Antrag auf Genehmigung nach § 18 ist ein Formblatt (Entwässerungsantrag) zu verwenden, das bei dem ESN erhältlich ist. Der Entwässerungsantrag ist bei dem ESN, mindestens einen Monat vor dem geplanten Herstellungsbeginn der Grundstücksentwässerungsanlage und dem Einleitungsbeginn, schriftlich einzureichen. In den Fällen des § 6 dieser Satzung ist der Antrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen.
- (2) Der Entwässerungsantrag muss mindestens enthalten:
- Name und Anschrift des Grundstückseigentümers und des Bauherren
 - Name und Anschrift des Entwurfsverfassers,
 - Name und Anschrift des ausführenden Unternehmers und dessen Vertreter,
 - Bezeichnung der Grundstücke nach Lage, Hausnummer, Grundbuch und Liegenschaftskataster,
 - Unterlagen über vorhandene Leitungsrechte und ggf. geleistete Kanalbaubeiträge.
- (3) Dem Entwässerungsantrag sind folgende Unterlagen in doppelter Ausfertigung beizufügen:
- a) ein Übersichtslageplan (Maßstab 1:1000)
 - b) ein Lageplan (Maßstab 1:500), in dem auszuweisen ist:
 - Grundstücksgrenzen, Baulinien, Himmelsrichtung, Straße und Hausnummer,
 - vorhandene Bäume in der Nähe der geplanten Grundstücksentwässerungsanlage,
 - öffentliche Entwässerungsanlagen im angrenzenden Bereich und ggf. bereits vorhandene private Einrichtungen zur Abwasserentsorgung,
 - die befestigten abflusswirksamen Flächen und die Art ihrer Nutzung (Dach, Lagerfläche, Zufahrt, Weg, Parkplatz u.ä.),

- die Größe der einzelnen abflusswirksamen Flächen in m² mit Flächenberechnung, die Angabe der Flächenneigung mit Neigungsrichtung und Neigung in % und Darstellung der sich daraus ergebenden Fließrichtung
 - die Art der Befestigung (Beton, Asphalt, Rasengittersteine u.ä.),
 - die vollständigen Grundleitungen der Grundstücksentwässerungsanlagen
- c) die rechnerische Ermittlung der Nennweiten der Abwasser- und Entlüftungsleitungen,
- d) die Flächenbilanz des Grundstücks mit einer Auflistung aller Grundstücksteilflächen nach Größe und Art der Nutzung mit entsprechenden Berechnungen (Haupt- und Nebengebäude, Hoffläche, Parkplätze, Grünflächen u.ä.),
- e) den Bauentwurf der Grundstücksentwässerungsanlage ggf. einschließlich der Nachweise, die nach dieser Satzung zu erbringen sind.
- f) ggfls. Angaben und Berechnungen zur Sickerfähigkeit der Böden, zur Bemessung von Anlagen zur Niederschlagswasserbewirtschaftung und ggfls. ein Prüfbericht der verwendeten Ökosteine und Erläuterungen zum beabsichtigten Untergrundaufbau.
- g) Für jedes Bauwerk ein Grundriss des Kellers im Maßstab 1:100 sowie Grundrisse der übrigen Geschosse. Aus den Grundrissen müssen die Verwendung der Räume mit den vorgesehenen Entwässerungsgegenstände, die Regenrohre und Entwässerungsleitungen unter Angabe ihrer lichten Weite und des Materials, die Entlüftung der Leitungen und Lage von Putzstücken, Putzschächten, evtl. Rückstausicherungen (Absperrschieber u.ä.) oder Hebeanlagen ersichtlich sein.
- h) für jedes Bauwerk einen, gegebenenfalls mehrere Schnitte oder Strangschemas im Maßstab 1:100 durch die Fallrohre des Gebäudes und durch das Grundstück in der Richtung des Hauptabflussrohres der Anschlussleitung mit Angabe der auf NN bezogenen Höhe der Straßenoberkante, der Kanalsohle am Anschlusspunkt, der Anschlussleitungen, der Oberkante des Kellerfußbodens und des Gebäudes sowie der Leitung für die Entlüftung- und Grundleitungen; Darstellung der Entwässerungsgegenstände durch Lüftungs- und Grundleitungen sowie durch den Abflusskanal.
- (i) die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlagen. Bei Zuführung von Gewerbe- und Industrieabwässern sind Angaben über Menge, Art und Beschaffenheit des Abwassers und Beschreibung der beabsichtigten Vorbehandlung erforderlich; ebenso Unterlagen über Abscheider;
- (4) Die Plandarstellungen haben sich nach der DIN 1986 und DIN EN 752 zu richten.
- (5) Alle Antragsunterlagen sind vom Grundstückseigentümer, Bauherrn und Planfertiger zu unterschreiben.
- (6) Für die beigelegten Unterlagen gelten die Vorschriften der Bauvorlagenverordnung in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß. Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben, insbesondere Höhenlage des Straßenkanals und Lage der Anschlussstelle, sind bei dem ESN zu erfragen.

- (7) Der ESN ist berechtigt, Ergänzungen zu diesen Unterlagen und Sonderzeichnungen zu verlangen und nicht vollständige Anträge zurückzugeben. Bei bereits bestehenden Industrie- und Gewerbebetrieben und Einrichtungen bei denen Abwasser im Sinne des § 5 anfällt kann der ESN Abwasseruntersuchungen im Sinne des § 8 vornehmen und, wenn dies für notwendig erachtet wird, die Vorlage eines Gutachtens eines unabhängigen Sachverständigen verlangen.
- (8) Für jedes Grundstück in der Gemarkung der Stadt Neustadt an der Weinstraße kann der ESN Entwässerungspläne verlangen. Liegen dem ESN keine oder keine vollständigen Entwässerungspläne vor, sind die Unterlagen zu vervollständigen.

§ 20 Ausführung, Kosten und Unterhaltung

- (1) Für den Entwurf und die Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlage gilt die DIN 1986 und DIN EN 752 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“ in der jeweils gültigen Fassung, soweit diese Satzung keine andere Regelung vorsieht.
- (2) Für den Entwurf und die Bemessung von Anlagen zur Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser gilt das ATV- Arbeitsblatt A 138 in der jeweils gültigen Fassung, wenn diese Satzung keine andere Regelung vorsieht.
- (3) Alle Entwässerungsanlagen innerhalb des Grundstückes und in Gebäuden unterhalb des Kellergeschossfußbodens oder der Bodenplatte werden durch den ESN abgenommen.
- (4) Die abzunehmenden Entwässerungsanlagen haben mit den genehmigten Entwässerungsplänen überein zustimmen.
- (5) Vor der Abnahme darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden und den Leitungen kein Wasser zugeführt werden.
- (6) Der Grundstückseigentümer oder sein Beauftragter hat den Baubeginn und die Fertigstellung unverzüglich bei dem ESN anzuzeigen und die Abnahme mindestens zwei Tage vorher zu beantragen. Bei der Anzeige handelt es sich um ein Anzeige im Sinne des § 170 Abs. 2 Abgabenordnung. Alle abzunehmenden Leitungen müssen sichtbar und gut zugänglich sein, andernfalls sind diese freizulegen. Der ESN kann verlangen, dass die Grundleitungen und die anschließenden Teile der Fallleitungen bis zur Straßenhöhe durch Wasserdruck geprüft werden, ob sie wasserdicht sind.
- (7) Beanstandete Anlagen werden erst nach Beseitigung der Mängel abgenommen.
- (8) Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige fehlerfreie Ausführung der Arbeiten auf der Grundlage des abgeschlossenen Werkvertrages.
- (9) Durch die Abnahme übernimmt der ESN keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlage.

- (10) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet die Entwässerungsanlagen auf seinem Grundstück den anlagenspezifischen Erfordernissen entsprechend zu warten und den zuverlässigen Betrieb sicherzustellen.
- (11) Der ESN kann jederzeit fordern, dass vorhandene, den Bestimmungen der Satzung nicht entsprechende Grundstücksentwässerungsanlagen in den satzungsgemäßen Zustand gebracht werden.
- (12) Der ESN ist berechtigt, alle Grundstücksentwässerungseinrichtungen, Kleinkläranlagen, Abscheider, Abwassergruben, Vorbehandlungs- und Speicheranlagen und alle sonstigen Anlagen, die den vorgenannten Einrichtungen dienen, auf den Grundstücken zu überprüfen. Den damit beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Anlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung der Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Grundstückseigentümer und Besitzer sind verpflichtet, die Ermittlungen und Überprüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und sonstige erforderliche Auskünfte, insbesondere zu Art und Umfang des Abwassers und seiner Entstehung, jederzeit zu erteilen.
- (13) Der Zutritt zu den Abwasseranlagen ist in gleicher Weise auch dann zu gewähren, wenn der ESN seiner Überwachungspflicht nach § 53 Abs. 3 LWG für Grundstücke nachkommt, für die er von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt wurde.
- (14) Der Grundstückseigentümer hat die Zuführung zu Grundstücksanschlüssen entsprechend den genehmigten Entwässerungsplänen bis an die Grenze des öffentlichen Verkehrsraumes oder der durch den ESN bestimmten Stelle auf seine Kosten herzustellen. Den innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes befindlichen Teil des Grundstücksanschlusses stellt grundsätzlich den ESN her, dies gilt auch für die Erneuerung, Änderung und Beseitigung des Grundstücksanschlusses. Der ESN behält sich vor, auch außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes befindliche Teile der Grundstücksentwässerungseinrichtung, insbesondere den bzw. die Übergabeschächte und Grundleitungen bis zu diesen, selbst herzustellen, zu erneuern und zu ändern. Dies gilt auch für alle weiteren Grundstücksanschlüsse. Der ESN bestimmt in jedem Fall die lichte Weite der Grundleitungen.
- (15) Die Reinigung der Grundstücksentwässerungsanlage bis zum Kanal obliegt dem Grundstückseigentümer.
- (16) Werden Abwasseranlagen nicht im öffentlichen Verkehrsraum hergestellt und dienen diese Anlagen der Allgemeinheit, sind die Leitungstrassen durch eine Grunddienstbarkeit zu sichern. Für diese Anlagen gilt diese Satzung entsprechend.
- (17) Wird über eine Leitungstrasse im Sinne des Absatzes 16 Niederschlagswasser oberflächlich abgeleitet, hat der Grundstückseigentümer des mit dem Leitungsrecht belasteten Grundstücks dafür zu sorgen, dass die Abführung des anfallenden Niederschlagswassers nicht behindert und eingeschränkt wird, insbesondere nicht durch Ablagerungen, Bepflanzungen, Bebauungen und Befestigungen. Dies gilt sinngemäß auch für offene Anlagen zur Niederschlagswasserableitung vor dem Grundstück im öffentlichen Verkehrsraum.
- (18) Die Erstattung von Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Grundstücksanschluss und der Grundstücksentwässerungsanlage wird entsprechend § 13 KAG in der Abwasserentgeltsatzung und der Gebühren- und Beitragssatzung geregelt.

- (19) Für die Abnahme / Prüfung erhebt der ESN eine Gebühr nach der Abwasserentgeltsatzung in Verbindung mit der Gebühren- und Beitragssatzung.

§ 21 Beitrags- und Gebührenpflicht

- (1) Der Anschluss an die Entwässerungsanlagen und deren Benutzung ist nach Maßgabe der Abwasserentgeltsatzung und der Gebühren- und Beitragssatzung, in ihrer jeweiligen Fassung beitrags- und gebührenpflichtig.
- (2) Die Genehmigung nach dieser Satzung kann von dem Nachweis der ordnungsgemäßen Entrichtung der Gebühren und Beiträge nach der Abwasserentgeltsatzung und Gebühren- und Beitragssatzung, abhängig gemacht werden.
- (3) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage alle für die Erhebung der Beiträge und Gebühren notwendigen Unterlagen gemäß dieser Satzung und der Abwasserentgeltsatzung zur Verfügung zu stellen.
- (4) Der Maßstab für die Berechnung der Gebühren und Beiträge ist aus der jeweils gültigen Abwasserentgeltsatzung zu entnehmen.

§ 22 Rückstau

- (1) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der öffentlichen Abwasseranlage hat sich jeder Grundstückseigentümer nach dem Stand der Technik insbesondere nach den Vorschriften der DIN 1986 und DIN EN 752 auf seine Kosten zu schützen.
- (2) Rückstau des Abwassers aus den öffentlichen Entwässerungsanlagen ist in Abhängigkeit von den Entwurfsgrundlagen (Überlastungshäufigkeit) planmäßig vorgesehen und kann auch im laufenden Betrieb nicht dauerhaft vermieden werden.
- (3) Der Anschlussberechtigte hat seine Grundstücksentwässerungsanlage wirkungsvoll und dauerhaft gegen schädliche Folgen von Rückstau durch eine sachgemäße Installation sowie den bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlagen und regelmäßige Wartung zu schützen.
- (4) Rückstaugefährdet sind alle Entwässerungsobjekte die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung liegen. Als maßgebende Rückstauenebene gilt die Straßenoberkante an der Anschlussstelle in den öffentlichen Kanal, sofern durch öffentliche Bekanntmachung oder abweichender schriftlicher Genehmigung nichts anderes festgelegt ist.
- (5) Für bestehende Kanäle kann der ESN die Rückstauenebene anpassen. Den betroffenen Grundstückseigentümern ist eine angemessene Frist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlagen einzuräumen.

§ 23 Informations- und Meldepflichten

- (1) Wechselt das Eigentum, haben dies die bisherigen Eigentümer dem ESN innerhalb von zwei Wochen nach der Änderung schriftlich mitzuteilen. Dazu sind auch die neuen Eigentümer verpflichtet.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat dem ESN den beabsichtigten Abbruch von Bauwerken auf angeschlossenen Grundstücken unbeschadet des baupolizeilichen Genehmigungsverfahrens einen Monat vorher mitzuteilen. Der Grundstücksanschluss ist durch den Grundstückseigentümer zu sichern und ordnungsgemäß zu verschließen, ersatzweise kann der ESN diese Maßnahme auf Kosten des Grundstückseigentümers durchführen. Vor ordnungsgemäßer Sicherung und deren Abnahme darf mit den Abrissarbeiten nicht begonnen werden.
- (3) Die Nutzung von Wasser, das nicht als Trinkwasser geliefert wird und zu Einleitungen in Abwasseranlagen führt, ist dem ESN anzuzeigen. Der ESN ist berechtigt, den Einbau von geeichten Wasserzählern zur Messung der dem Abwasser zufließenden Brauchwassermengen zu verlangen.
- (4)
 - a) Der Grundstückseigentümer und die Nutzer eines Grundstückes haben dem ESN unverzüglich wesentliche Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalles des Abwassers anzuzeigen und auf Verlangen die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen.
 - b) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe –insbesondere durch Auslaufen von Behältern- in öffentliche Abwasseranlagen, so hat Jedermann der hierüber Kenntnis erhält, den ESN unverzüglich zu benachrichtigen. Es sind alle Vorkehrungen zu treffen bzw. zu ergreifen um die Einleitung zu verhindern und die eingeleiteten Stoffe sind umgehend zu beseitigen.
 - c) Werden dem Abwasser Stoffe im Sinne des § 5 dieser Satzung beigefügt bzw. die vorgegebenen Grenzwerte überschritten, so hat Jedermann der hierüber Kenntnis erhält, den ESN unverzüglich zu benachrichtigen.
- (5) Die Einleitung von Wasser, in öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen, dass nicht Abwasser im Sinne des LWG und dieser Satzung darstellt, ist dem ESN unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, dem ESN die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen und des Abwassers erforderliche Auskünfte zu erteilen.
- (7) Abweichungen von einer Genehmigung (§ 18) oder von einem Entwässerungsantrag (§ 19), sind dem ESN unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der ESN entscheidet dann unter Berücksichtigung von Art und Umfang, ob Änderungsgenehmigungen erforderlich sind. Dies gilt auch für Veränderungen bei der abzuleitenden Niederschlagswassermenge oder der Niederschlagswasserzusammensetzung.

§ 24 Haftung und Schadenersatz

- (1) Die Grundstückseigentümer und ihre Beauftragten, haben für eine vorschriftsmäßige Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage entsprechend dieser Satzung zu sorgen. Diese haften gegenüber dem ESN für alle Schäden und Nachteile, die ihm infolge des mangelhaften Zustandes, durch vorschriftswidrige Nutzung oder unsachgemäße Bedienung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche oder belastete Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage oder andere Anlagen abgeleitet werden.
- (2) Neben dem Grundstückseigentümer und seinen Beauftragten haftet der Verursacher.
- (3) Mehrere Personen haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der ESN ist von allen Ersatzansprüchen insbesondere solchen aus § 22 WHG, freizustellen, die andere wegen Schäden nach Abs. 1 gegen ihn geltend machen.
- (5) Wer
 - a) Anlagen zur Abwasserbeseitigung betritt oder
 - b) Eingriffe an ihnen vornimmt oder
 - c) Schäden an der Abwasserbeseitigungseinrichtung verursacht, haftet für dabei entstehende Schäden.
- (6) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe nach dem Abwasserabgabengesetz verursacht, hat dem ESN den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (7) Bei Betriebsstörungen im Kanalnetz, bei Mängeln und Schäden, die durch Rückstau oder Hemmung im Abwasserablauf durch Naturereignisse, insbesondere Hochwasser, Wolkenbrüche, Schneeschmelze, höhere Gewalt, Krieg oder sonstige unabwendbare Ereignisse hervorgerufen werden, hat der Grundstückseigentümer oder andere Personen keinen Rechtsanspruch auf Übernahme der Abwässer oder auf Schadenersatz, es sei denn, dass der ESN oder seine Erfüllungsgehilfen seine Sorgfalts- und Überwachungspflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. § 2 Abs. 3 Haftpflichtgesetz bleibt unberührt.

§ 25 Ahndung bei Verstößen

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung zuwiderhandelt.

Insbesondere

1. Anschlüsse ohne die notwendigen Anträge und Genehmigungen (§ 4 Abs. 2 und 3, § 5 Abs. 15, § 7 Abs. 1 und 2, § 15 Abs. 1 §§ 18 und 19) oder entgegen den Genehmigungen (§ 18) oder entgegen den Bestimmungen dieser Satzung (§ 4 Abs. 2, 3 und 4, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 3 und 6, §§ 9 bis 17) herstellt,

2. sein Grundstück nicht anschließt oder nicht anschließen lässt oder dafür nicht die notwendigen Vorkehrungen trifft und Anträge stellt (§ 6, § 16 Abs. 9, § 19),
 3. Abwasser entgegen den Bestimmungen dieser Satzung einleitet (§§ 5, 6 und 13 bis 17),
 4. Fäkalschlamm und Abscheidegut entgegen den Bestimmungen dieser Satzung beseitigt (§§ 9 bis 12),
 5. Abwasseruntersuchungen nicht durchführt, durchführen lässt oder nicht die dafür erforderlichen Voraussetzungen schafft und notwendigen Unterlagen vorlegt (§§ 5 und 8),
 6. notwendige Anpassungen nicht durchführt (§ 6, § 11 Abs. 1, § 17 Abs. 5, 7 und 9, § 18 Abs. 12, § 22) und Mängel nicht beseitigt (§ 8 Abs. 5, § 20 Abs. 7, § 23 Abs. 4),
 7. das Entschlammn von Kleinkläranlagen oder das Entleeren von Abwassergruben nicht zulässt oder behindert (§§ 9, 10 und 12),
 8. seinen Benachrichtigungspflichten (§ 9 Abs. 4, § 12 Abs. 6, § 23), Erklärungs-, Auskunft- und Nachweispflichten (§§ 5, 11, 20 und 23), seinen Duldungs- und Hilfeleistungspflichten (§ 20 Abs. 12 und 13) nicht nachkommt,
 9. Anschlusskanäle nicht schützt (§ 1 Abs. 6) oder Ableitungen behindert (§ 20 Abs. 17),
 10. Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Kleinkläranlagen und Abscheider sowie Abwassergruben nicht ordnungsgemäß herstellt, unterhält, reinigt und betreibt (§§ 9 bis 17),
 11. Niederschlagswasser, ohne Genehmigung auf Straßen, Wege und Plätze oder falsch leitet (§ 4 Abs. 7, § 16 Abs. 9),
 12. einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung oder Genehmigung nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrig sind außerdem Eingriffe in öffentliche Abwasseranlagen, die von dem ESN nicht ausdrücklich genehmigt sind, insbesondere das Entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der im § 24 Abs. 5 GemO festgelegten Höhe geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten findet entsprechende Anwendung.
- (4) Bei Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen, Genehmigungen oder Vorgaben dieser Satzung kann der ESN die Baustellen bzw. Bautätigkeiten durch Verfügung einstellen.

§ 26 Zwangsmaßnahmen und Rechtsmittel

Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes von Rheinland-Pfalz.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Neustadt an der Weinstraße über die Entwässerung der Grundstücke in Neustadt an der Weinstraße vom 10. Juni 1988 zuletzt geändert am 15. 12. 1994, außer Kraft.

Neustadt an der Weinstraße, 17.04.2001
Stadtverwaltung

Dr. Weiler
Oberbürgermeister

Anhang 1 zur Allgemeinen Entwässerungssatzung

In nachfolgenden Gebieten war zum 01.01.2001 die plangemäße erstmalige Herstellung des Kanalnetzes im Sinne des § 1 Abs. 10 dieser Satzung noch nicht abgeschlossen.

1. Neustadt an der Weinstraße
Fläche zwischen Grainstraße, Friedhofsweg, Stiftsstraße und In der Leiter (östliche Grundstücksgrenze)
2. Neustadt an der Weinstraße und Hambach
Fläche des Bebauungsplanes Nr 24b - Naulott-Guckinsland
3. Neustadt an der Weinstraße
Fläche zwischen Mußbacher Landstraße und Gimmeldinger Straße bis zum Mußbacher Kreisel
4. Neustadt an der Weinstraße
Fläche der ehemaligen Turenne-Kaserne
5. Neustadt an der Weinstraße / Hambach
Fläche des Bebauungsplanes - Im Erb
6. Neustadt an der Weinstraße / Hambach / Diedesfeld
Fläche des Bebauungsplanes - Rittersbergstraße
7. Neustadt an der Weinstraße / Hambach / Diedesfeld
Fläche des Bebauungsplanes - Im Döppelter
8. Neustadt an der Weinstraße / Hambach / Diedesfeld
Fläche des Bebauungsplanes - Sternbergstraße
9. Neustadt an der Weinstraße / Mußbach
In den Oberwiesen
Fläche zwischen entlang Rührweidenweg und An der Eselshaut
10. Neustadt an der Weinstraße / Mußbach
Gebiet zwischen Hahnenweg und Altenweg
11. Neustadt an der Weinstraße / Duttweiler
Fläche des Bebauungsplanes - Achtzehnmorgenpfad
12. Neustadt an der Weinstraße / Geinsheim
Fläche des Bebauungsplanes - Hägfeld – West
13. Neustadt an der Weinstraße / Geinsheim
Fläche zwischen Gäustraße und Feldstraße bis zur Pl. Nr. 1114/3
14. Neustadt an der Weinstraße / Lachen-Speyerdorf
Fläche der ehemaligen Edon-Kaserne

15. Neustadt an der Weinstraße / Lachen-Speyerdorf
Fläche Neubaugebiet Perglasstraße

Alle anderen Gebiete und Grundstücke, die sich nicht innerhalb der geschlossenen Ortslage befinden und für die noch kein Kanalnetz vorgehalten wird, befinden sich nicht im Bereich der planmäßig vorgesehenen erstmaligen Herstellung des Kanalnetzes der Stadt Neustadt an der Weinstraße.

Soweit für diese Grundstücke erstmalig die Möglichkeit geschaffen wird, an das Abwassersystem der Stadt Neustadt an der Weinstraße anzuschließen, handelt sich um die räumliche Erweiterung des planmäßig und technisch „erstmalig“ hergestellten Kanalnetzes.